



## Gebührenordnung

Für die Entfaltung und den Betrieb des Vereinslebens benötigt der Verein eine auskömmliche und zukunftsorientierte Finanzausstattung. Diese Gebührenordnung ist dafür zwingend erforderlich. Hierin werden den Vereinsmitgliedern und Unterpächtern von Grundstücken die sowohl personenbezogenen als auch die grundstücksbezogenen Beiträge und Gebühren bekannt gegeben, wie sie von der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 1 Gebühr für die Aufnahme je Vereinsmitglied, einmalig 50,00 €

§ 2 Jahresmitgliederbeitrag je Person 25,00 €

§ 3 Jährlicher Arbeitsdienst für Gemeinschaftsaufgaben:

Je verpachtete Grundstücksparzelle und Jahr werden vier Arbeitsstunden festgesetzt. Der Wert einer Arbeitsstunde beträgt: 15,00 €. Der Gegenwert nicht geleisteter Arbeitsstunden wird am Jahresende vom Beitragskonto eingezogen. Grundlage dafür sind die vom Vorstand bestätigten Arbeitsstunden des Kalenderjahres. Arbeitsstunden können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand angerechnet werden. Werden mehr als vier Arbeitsstunden geleistet, finden keine Auszahlung und keine Anrechnung auf Folgejahre statt.

§ 4 Pachtzins Stadt, der gemäß Generalpachtvertrag an die Stadt Penzberg zu entrichten ist je qm Pachtfläche und Jahr: 0,53 €

§ 5 Pachtzins Verein je qm Pachtfläche und Jahr: 0,40 €

§ 6 Pächterwechsel

1. Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr

a. Bei Neuverpachtung wird die Pacht anteilig berechnet

b. Bei Übernahme hat der Altpächter in der Regel schon für das ganze Jahr gezahlt und der Neupächter zahlt ab dem Folgejahr; über einen Ausgleich können sich Alt- und Neupächter untereinander einigen

2. Bei Wiedervergabe einer Parzelle zahlt der neue Pächter einmalig 1 € pro m<sup>2</sup> für den Verwaltungsaufwand an den Verein. Ausnahme: Kinder und Enkelkinder



3. Ist die Parzelle bebaut und es gab keine Übergabe der Bebauung von Altpächter an Neupächter, geht die Bebauung in das Eigentum des Vereins über. 3 Vorstände schätzen den Wert der Bebauung. Dieser Wert ist vom Neupächter zusätzlich zu 2. an den Verein zu zahlen.
4. Ist die Parzelle bebaut und es gab eine Übergabe der Bebauung von Altpächter an Neupächter, gibt es außer 2. keine zusätzliche Zahlung an den Verein.

§ 7 Mahngebühr im Fall von verspätetem Zahlungseingang 10,00 €

§ 8 Bei Verstößen gegen die Breitfilzordnung, kann je nach Schwere des Verstoßes ein Bußgeld zwischen 50 € und 2.000 € vom Vorstand festgelegt werden. Über die Höhe wird in einer Vorstandssitzung abgestimmt. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit. Sollte dieser Zahlung nicht nachgekommen werden, wird ein Mahnprozess eröffnet. Diese kann zur Kündigung der Mitgliedschaft im Verein und der Parzelle führen. Rechtliche Verstöße werden zusätzlich zur Anzeige gebracht!